

Benutzungsordnung über die Nutzung des
Komplexes Mittellandhallen der Gemeinde Barleben
(Entwurf - Stand 24.02.12)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinderates Barleben vom2012 wird für die Nutzung des Komplexes Mittellandhallen I und II in Barleben folgende Benutzungsordnung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Komplex Mittellandhallen I und II, Breiteweg 147 (nachfolgend: MH) der Gemeinde Barleben. Ausgenommen hiervon sind der große Seminarraum im Haus 4, sowie die Räume im Haus 3. Diese Räume sind in der Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben geregelt.

Bei der Benutzung der MH sind insbesondere die vertraglichen Vereinbarungen mit den Vereinen und Verbänden, sofern vorhanden, zu beachten; daneben diese Benutzungsordnung sowie die ausgehängte Hallenordnung (Anlage 1).

§ 2 Grundsätze

Die Gemeinde Barleben überlässt auf schriftlichen Antrag die Mittellandhalle den Barlebener Sportvereinen, Verbänden und Organisationen und den Trägern von gemeinnützigen und kulturellen Zwecken. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Barleben.

- (1) Über die Anträge entscheidet die Gemeinde.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (3) Wird die Halle nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde Barleben zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.
- (4) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die ihnen überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Medientechnik darf nur durch von der Gemeinde eingewiesene Personen bedient werden.
- (6) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.
- (7) Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde Barleben.
- (8) Die Gemeinde kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen bei Vorliegen der folgenden Bedingungen für jegliche Benutzung sperren:
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden; die Sperrung hat in diesem Fall dem Benutzer frühestmöglich bekanntgemacht zu werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn vom Benutzer diese Benutzungsordnung nicht eingehalten wird.
- (9) Benutzungsentgelte werden entsprechend der Entgeltordnung festgesetzt oder gesondert vereinbart.

- (10) Mit dem Betreten des Komplexes erkennt jeder Benutzer diese Benutzungsordnung an. Er stimmt zu, dass im öffentlich zugänglichen Bereich automatische Videoaufzeichnungen seiner Person gemacht werden, die regelmäßig nach 24h gelöscht werden.

§ 3 Aufsicht, Hausrecht, Haftung

- (1) Die überlassene Halle darf nur unter der Aufsicht eines der Gemeindevorstandes namentlich benannten verantwortlichen Leiterin/eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter hat dafür zu sorgen, dass diese Benutzungsordnung und die im Sportkomplex ausgehängte Hallenordnung eingehalten werden. Sie bzw. er hat während der Benutzungszeit ständig anwesend zu sein.
- (2) Der/Die Hallenwart/in bzw. seine/ihre Vertreter/in üben das Hausrecht über die MH aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis, wonach die Gemeinde insgesamt das Hausrecht ausübt. Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Personen für besondere Veranstaltungen mit dem Hausrecht betrauen.
- (4) Den Anordnungen der Hallenwartin/ des Hallenwartes bzw. den von der Gemeinde benannten Mitarbeitern, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Nutzern, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der MH und den Nebenräumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (5) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor.
- (6) Die Benutzer stellen die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen aller Beteiligten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der MH, Sportgeräten und Zubehör zu den Räumen stehen.
- (7) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.
- (8) Von dieser Regelung (Ziffer 6+7) bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde dem Benutzer gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (9) Für Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch grob fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer in voller Höhe.
- (10) Den Nutzern werden die Identkarten des Sporthallenkomplexes gegen die Zahlung eines Pfandgeldes in Höhe von 10,00 € übergeben. Die Weitergabe der Identkarte an andere Personen, außer im Verhinderungsfalle an die Vertreterinnen und Vertreter der Übungsleitern/innen, sind untersagt. Der Verlust der Identkarte ist dem Hallenpersonal umgehend zu melden, damit die Karte gesperrt werden kann. Für Schäden aus dem Verlust von Identkarten haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Die Identkarte ist nach Beendigung des

Vertragsverhältnisses der Gemeinde Barleben unaufgefordert zurückzugeben. Der Pfand wird dann zurückgezahlt.

- (11) Bei Störungen/Havarien ist der Bereitschaftsdienst des Sporthallenkomplexes zu informieren. Die Telefonnummer ist in den Eingangsbereichen ausgehängt.
- (12) Nach Ablauf der Benutzungszeit hat sich die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Etwa entstandene Schäden sind dem Hallenpersonal anzuzeigen. Sie oder er verlässt als letzte oder als letzter die MH und überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand.
- (13) Änderungen an dem bestehenden Zustand, der Mittellandhalle dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von Benutzern nicht vorgenommen werden.
- (14) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

§ 4 Mittellandhalle I und II

- (1) Der Zugang zu den Mittellandhallen erfolgt in der Regel für alle Benutzer mit Fahrzeugen (auch Fahrräder) von der Dahlenwarslebener Straße und vom Breiteweg. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Die Sportflächen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Die Turnschuhe müssen Sohlen haben, die keine Farbabstriche auf dem Fußboden hinterlassen, sie dürfen nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden. Das Wechseln des Schuhzeugs muss in den Umkleideräumen erfolgen.
- (3) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind der Gemeinde zu melden. Treten Zweifel an der Sicherheit auf, darf das beanstandete Gerät nicht benutzt werden; es ist sofort kenntlich zu machen.
- (4) Bei Hallenfußball müssen die vorgeschriebenen Hallenfußbälle benutzt werden.
- (5) In sämtlichen Räumen des Komplexes ist das Rauchen untersagt.
- (6) Der Genuss alkoholischer Getränke ist allen Sport- und Nebenräumen untersagt. Ausgenommen davon sind alle Räume, die für Veranstaltungen und Feierlichkeiten gemietet werden können und für die, durch die Gemeinde, eine Nutzungsgenehmigung erteilt wurde, die eine Bewirtung mit Speisen und Getränken für den Einzelfall erlaubt.
- (7) Die Sportgeräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen, die verantwortliche Leiterin bzw. der verantwortliche Leiter hat als letzter Halle und Nebenräume zu verlassen.
- (8) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter erforderliche Ordner und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der MH betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.

§ 5 Werbung

- (1) Zur Verfahrensweise der Durchführung von Werbemaßnahmen schließen die Gemeinde mit den Vereinen gesonderte Vereinbarungen. In jedem Fall sind zu vereinbaren:
 - Form und Inhalt der Werbemaßnahmen
 - Höhe der Einnahmeteiligung der Gemeinde
 - auf Verlangen Aushändigung von sämtlichen die Werbemaßnahmen betreffenden Unterlagen des Vereins an die Gemeinde für Prüfungszwecke
- (2) Für und durch Parteien, Bürgerinitiativen, politische Organisationen, vergleichbare Einrichtungen, Einzelpersonen und deren Veranstaltungen darf weder Werbung noch Propaganda betrieben werden.
- (3) Sammlungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke und nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Foto- und Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke – mit Ausnahme der Eigenwerbung – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2012 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.09.2004 tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, den2012

Bürgermeister

Anlage 1

Hallenordnung

- Der Lehrer/Trainer betritt die Halle vor Beginn der Übungsstunde als Erster und verlässt diese nach der Übungsstunde als Letzter.
- Das Betreten der Sauberlaufgänge und des Sportbodens ist nur mit sauberen, hellen und abriebfesten Turnschuhen gestattet. Diese sind in den Umkleideräumen anzuziehen.
- Bei Hallenfußball müssen die vorgeschriebenen Hallenfußbälle benutzt werden.
- Das Sporttreiben in der Halle ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers/Trainers gestattet.
- Für Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch grob fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer, im Zweifelsfall der Inhaber der betreffenden Identkarte, in voller Höhe.
- Vor dem Benutzen der Sportgeräte hat sich der Lehrer/Trainer von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- Der Lehrer/Trainer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung an den für ihre Aufbewahrung vorgesehenen Platz abgestellt werden. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen und in der Schadensmängelanzeige einzutragen.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Bereich des Sportbodens verboten.
- Das Verwenden von Baumwachs o. ä. Hilfsmittel ist bei Handballspielen untersagt.
- Festgesetzte Trainingszeiten sind einzuhalten. Beginn und Ende der Nutzungszeiten sind das An- und Abmelden am Gebäudeeingang.
- **Das Rauchen ist in allen Räumen des Komplexes Mittellandhallen verboten. Der Genuss von alkoholischen Getränken sind grundsätzlich nicht gestattet**, ausgenommen davon Räumlichkeiten, die für Veranstaltungen gemietet werden können und für die eine Nutzungsgenehmigung den Ausschank von Alkohol gestattet.
- Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- Den Anweisungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.